



WettbewerbsRecht

Werbung für „Gratis-Glas“ zulässig – Nichtzulassungs- beschwerde zurückgewiesen

In der Ausgabe 11/2015 haben wir über eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm berichtet. Mit Urteil vom 06.08.2015 (Az. I-4 U 137/14) hatte das Gericht die Werbung eines Augenoptikers mit einem Gratis-Glas zu jeder Brille als zulässig bewertet. Das OLG sah in dem Angebot keinen Verstoß gegen das Zuwendungsverbot des § 7 Abs. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG), weil es sich bei der Brille um eine Einheit bestehend aus Fassung und Gläsern handle und deshalb in dem „Gratis-Glas“ keine Zuwendung im Sinne der Norm gesehen werden könne. Auch gegen das Verbot, eine Ware als „gratis“, „umsonst“, „kostenfrei“ oder dergleichen zu bewerben, wenn hierfür gleichwohl Kosten zu tragen sind (Nr. 21 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG), habe der Augenoptiker nicht verstoßen. Dazu vertraten die Richter die Auffassung, dass die streitgegenständliche Werbung erkennen lasse, dass die komplette Brille als Hauptleistung kostenpflichtig sei.

Die Wettbewerbszentrale hatte in dieser Sache Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) eingelegt. Ziel war es, für Klarheit zu sorgen – sowohl bezüglich der Anwendbarkeit des § 7 Abs. 1 HWG als auch im Hinblick auf die Auslegung der Nr. 21 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG. Diese Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof nun mit Beschluss vom 23.06.2016 (Az. I ZR 208/15) zurückgewiesen. Die Entscheidung des OLG Hamm wird damit rechtskräftig werden.

Fazit: Die Werbung in der Augenoptik wird im Rahmen von Brillenangeboten zukünftig wieder mehr mit Begrifflichkeiten wie „gratis“ oder „geschenkt“ spielen können, ohne dass darin ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 HWG oder die Nr. 21 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG zu sehen wäre. Gratis-Zuwendungen zusätzlich zu einer kompletten Brille – z.B. in Form einer Zweitbrille – bleiben problematisch (s. dazu BGH, Urteil vom 06.11.2014, Az. I ZR 26/13 – *kostenlose Zweitbrille*). ■

Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg